

Kosten- und Honorarordnung

Präambel

- I. Die Kosten- und Honorarordnung regelt die verbandsinternen Vorgaben für die Abrechnung entstandener Aufwendungen und abrechenbarer Honorare im Rahmen der Geschäftstätigkeit des SKB.
- II. Diese Ordnung wird durch das erweiterte Präsidium auf Grundlage des § 36 Abs. 3 und Abs. 4 Bst. b der Satzung des Sächsischen Karatebundes e.V. (SKB) beschlossen.

§ 1 Anspruchsgrundlage

- (1) Diese Ordnung regelt, für welche Leistungen von Personen, die im Auftrag des SKB handeln, ein Anspruch auf Vergütung besteht und wie dieser geltend zu machen ist.
- (2) Bei allen in dieser Ordnung genannten Tätigkeiten wird vorausgesetzt, dass sie im Auftrag des SKB geschehen und die hierfür notwendigen Mittel im Haushalt vorgesehen sind.
- (3) Die unter § 2 aufgeführten Personen haben Anspruch auf Ersatz der ihnen durch ihre satzungsgemäße Tätigkeit für den SKB entstandenen Aufwendungen (Kostenerstattung).
- (4) Von dieser Ordnung nicht abgedeckte Bereiche regelt die jeweilige Ressortleitung unter Beachtung des Haushaltplans.
- (5) Der Anspruch auf Kostenerstattung gemäß dieser Ordnung muss spätestens 28 Tagen nach Entstehung der Kosten geltend gemacht werden, danach erlischt der Anspruch, wenn dem Berechtigten eigenes Verschulden trifft. Fremdverschulden ist vom Berechtigten nachzuweisen. Die Geltendmachung gilt als erfolgt, wenn die Kostenabrechnung fristgerecht und ordnungsgemäß bei der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister eingegangen ist.

§ 2 Anspruchsberechtigte Personen

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums und erweiterten Präsidiums.
- (2) Die Rechnungsprüferinnen und -prüfer.
- (3) Vom SKB beauftragte Personen.
- (4) Kampfrichtern mit
 - a) gültiger Bundeskampfrichterlizenz;
 - b) gültiger Landeskampfrichterlizenz A;
 - c) gültiger Landeskampfrichterlizenz B;
 - d) registrierte Landeskampfrichteranwärter.
- (5) Angehörige des Landeskaders, welche nachweislich mindestens sechs Monate im Kader ständig mitgearbeitet haben.

§ 3 Kostenerstattungen (Reisekosten, Aufwandsentschädigungen)

- (1) Fahrtkosten können unter den nachfolgenden Voraussetzungen geltend gemacht werden:
 - a) Bei Fahrten mit der Bahn wird der Fahrtpreis 2. Klasse nebst Zuschlag erstattet.

Sächsischer Karatebund e.V. – Kosten- und Honorarordnung

- b) Bei Fahrten mit dem PKW werden 0,17 €/km erstattet. Bei Angabe triftiger Gründe zur Benutzung des PKW besteht die Möglichkeit der Erstattung von 0,30 €/km.
 - c) Kadermitglieder erhalten für den Besuch von Kaderlehrgängen bzw. für Wettkampfeinsätze eine Fahrtkostenpauschale, welche die jeweilige Ressortleitung in Rücksprache mit der Präsidentin bzw. dem Präsidenten auf Grundlage der Budgetzuweisung und der jeweiligen Haushaltslage von Fall zu Fall festlegt.
 - d) Flugreisen sind nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung des Präsidiums oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten in Rücksprache mit der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters gestattet.
 - e) Die Nutzung von Mietwagen ist nur aus besonderem Grund und nur mit Genehmigung des Präsidiums oder der Präsidentin bzw. des Präsidenten in Rücksprache mit der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters gestattet. Zur Entscheidung ist ein Kostenvergleich Mietwagen/Bahnfahrt/Private Kfz vorzulegen.
- (2) Tagegeldanspruch besteht in nachfolgenden Fällen:
- a) bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden bzw. an An- und Abreisetagen bei mehrtägigen Reisen in Höhe von 14 €;
 - b) bei Abwesenheit von 24 Stunden (ganztägig) bei mehrtägigen Reisen (außer An- und Abreisetag) in Höhe von 28 €.
- Der Anspruch auf Tagegeld entfällt bei gewährter freier Verpflegung.
Die Berechnung der Abwesenheitszeiten erfolgt mit Beginn des Reiseantritts ab der Wohnung und bis Rückkunft am Wohnsitz unmittelbar nach einer Veranstaltung. Die Berechnung des Tagegeldes orientiert sich am Einkommensteuergesetz, den Einkommensteuerrichtlinien sowie dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) Übernachtungskosten können unter den nachfolgenden Voraussetzungen geltend gemacht werden:
- a) in Höhe der tatsächlichen Kosten mit Vorlage der Übernachtungsrechnung und
 - b) bei Personen nach § 2 Abs. 1-3 dieser Ordnung höchstens 70 €.
- Ein höherer Betrag darf nur mit Zustimmung des Präsidiums erstattet werden.

§ 4 Honorare, Ehrenamtspauschale

- (1) Die Lehrtätigkeit wird mit 26 € je Lehreinheit (LE) vergütet. Eine Lehreinheit beträgt 45 Minuten. Vor- und Nachbereitungen können von der Referentin bzw. dem Referenten für Aus- und Fortbildung je Modul der ausgerichteten Trainerausbildung und von der Landeskampfrichterreferentin bzw. -referenten je Schulungsmaßnahme abgerechnet werden. Hierzu bedarf es der Erweiterung der Übersicht des Lehrplans um Vor- und Nachbereitungszeiten inkl. Angabe der erfolgten Arbeiten.
- (2) Die Trainertätigkeit wird mit 25 € je Trainingseinheit (TE) vergütet. Eine Trainingseinheit beträgt 75 Minuten. Das im laufenden Kalenderjahr stattfindende Kadertraining darf für den Jugend- und Erwachsenenkader jeweils 72 Stunden nicht überschreiten.
- (3) Die Vergütung für Kampfrichtereinsätze ist wie folgt gestaffelt:
 - a) Bundeskampfrichter erhalten 100 €;
 - b) Landeskampfrichter A erhalten 75 €;
 - c) Landeskampfrichter B erhalten 50 €;

Sächsischer Karatebund e.V. – Kosten- und Honorarordnung

- d) Landeskampfrichteranwälter erhalten 40 € bei sächsischen Landesmeisterschaften.
Es gilt jeweils die zum Einsatztag gültige Lizenz. Bundeskampfrichter, die mindestens fünf Jahre eine gültige Bundeskampfrichterlizenz hatten, erhalten nach Verlust dieser Lizenz, wenn er nicht durch disziplinarische Maßnahmen herbeigeführt wurde, weiterhin das Honorar nach Buchstabe a.
- (4) Wettkampfärzte erhalten bei offiziellen Veranstaltungen des SKB ein Tageshonorar von 160 €. Zusätzlich ist eine Materialpauschale von 25 € zu gewähren.
- (5) Mitglieder der Wettkampfkommision erhalten bei offiziellen Veranstaltungen des SKB ein Tageshonorar von 75 €.
- (6) Den Mitgliedern des Präsidiums können je Kalenderjahr 840 € und den übrigen Mitgliedern des erweiterten Präsidiums je Kalenderjahr 420 € als Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Eine entsprechende Kostenabrechnung ist bis spätestens zum 15.12. des Jahres bei der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister einzureichen.

§ 5 Kostenzuschuss bei Landesmeisterschaften und weiteren SKB-Maßnahmen

- (1) Die Kosten für sächsische Landesmeisterschaften und Stilrichtungsmeisterschaften (Kampfrichter, Pokale, Medaillen, Urkunden, Wettkampfärzte, Wettkampfkommision, Hallenmiete) übernimmt der SKB.
- (2) Helferinnen und Helfer sowie die Tischbesetzungen erhalten ein T-Shirt im Wert von bis zu 15 €. Die Kosten sind vom Ausrichterverein auszulegen und dem SKB mit einer Auflistung der Empfänger in Rechnung zu stellen.
- (3) Zu folgenden Veranstaltungen wird den genannten Personenkreisen eine Verpflegung pro Tag im Wert von 10 € gewährt:
- a) Landesmeisterschaften, Stilrichtungsmeisterschaften: Kampfrichter, Ärzte und deren Helfer, Mitglieder der Wettkampfkommision, Helfer, Tischbesetzung, Mitglieder des erweiterten Präsidiums (wenn in dieser Funktion anwesend);
 - b) Tag des Sächsischen Karateka: Helfer, Referentinnen;
 - c) Kampfrichterlehrgänge: Landeskampfrichterinnen inkl. Anwärter, Referenten.
- Es besteht für diese Veranstaltungen kein Anspruch auf Tagegeld. Die Kosten werden pauschal und anhand der Teilnehmerlisten gegenüber dem SKB in Rechnung gestellt.

§ 6 Ausrichtung weiterer SKB-Turniere

- (1) Turniere, die nach den Regelungen der Sportordnung des SKB als SKB-Turnier anerkannt wurden, werden auf Antrag mit einer Ausrichterpauschale unterstützt.
- (2) Die Ausrichterpauschale (AP) wird gewährt:
- a) in Höhe von 1.500 € bei Turnieren mit mindestens 300 Startern aus mindestens drei Bundesländern;
 - b) in Höhe von 750 € bei Turnieren bis 300 Startern aus mindestens drei Bundesländern;
 - c) in Höhe von 300 € bei sonstigen Turnieren aus Landesebene (z. B. Kreismeisterschaften).
- (3) Zur Beantragung der Ausrichterpauschale bedarf es der Einreichung des „Antrags auf Bezuschussung von Meisterschaften“ gemäß § 1 Abs. 5 dieser Ordnung.

Sächsischer Karatebund e.V. – Kosten- und Honorarordnung

§ 7 Gebühren, Beiträge

- (1) Der SKB erhebt für verschiedene Maßnahmen Gebühren und Beiträge.
- (2) Die Teilnahmegebühr für Trainerausbildungen (C-Lizenz, B-Lizenz) für SKB-Mitglieder beträgt 120 €. Bei Teilnahme mehrerer Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer eines SKB-Mitgliedsvereins ergibt sich folgende Kostenstaffelung:
 - a) 1. Teilnehmer in Höhe von 120 €;
 - b) 2. Teilnehmer in Höhe von 90 €;
 - c) ab 3. Teilnehmer in Höhe von 60 €.Aus Gründen der Gleichbehandlung wird der fällige Gesamtbetrag durch die Gesamtzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vereins gleichmäßig geteilt.
- (3) Die Teilnahmegebühr für Trainerausbildungen (C-Lizenz, B-Lizenz) für Dritte beträgt 150 €.
- (4) Die Teilnahmegebühr für Fortbildungslehrgänge für Trainer beträgt 25 €.
- (5) Ab 01.04.2023 entfällt für die Ausgabe der Prüferstempel die Entrichtung einer Kautions. Es werden die Herstellungs- und Versandkosten der Stempel dem Antragsteller in Rechnung gestellt. Die bis 31.03.2023 registrierten Kautions werden an die Prüfer auf Antrag ausgezahlt.
- (6) Für den Versand von Prüfungsmaterial wird eine Versandpauschale in Höhe von 6 € berechnet.
- (7) Die Startgebühren bei Landesmeisterschaften betragen für einen Einzelstart 13 € und für einen Mannschaftsstart 25 €. Die Startgebühren für qualifizierende Meisterschaften betragen für Einzelstarts 20 € und für einen Mannschaftsstart 25 €. Abweichend davon können für Starts bei Nachwuchsmeisterschaften des SKB geringere Startgebühren in der Ausschreibung festgelegt werden.
- (8) Für postalische Mahnungen sind Mahngebühren in Höhe von 5 € zu berechnen.

§ 8 Zahlungsmodalitäten, Mahnverfahren

- (1) Beim SKB sind folgende Zahlungsarten im Allgemeinen möglich:
 - a) Vorkasse;
 - b) Lastschriftverfahren nur für SKB-Mitgliedsvereine;
 - c) Barzahlung in der Geschäftsstelle zu deren Sprechzeiten.
- (2) Bei Start- und Teilnahmegebühren sind folgende Zahlungsarten zugelassen:
 - a) Barzahlung vor Ort;
 - b) Lastschrifteinzug nur für SKB-Mitgliedsvereine;
 - c) Rechnung, zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab RechnungsdatumNach Meldeschluss von Turnieren des SKB ist die Meldung verbindlich und die entsprechenden Startgebühren, auch bei Nichtteilnahme, zu zahlen.
- (3) Der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister obliegt es, in begründeten Einzelfällen eine bestimmte Zahlungsart festzulegen.
- (4) Bei Ausbleiben einer fristgerechten Zahlung wird der Schuldner angemahnt. Der Schuldner befindet sich 30 Tage nach Rechnungsstellung in Zahlungsverzug. Zur Begleichung der Rechnung wird ein Zahlungsziel von 14 Tagen aufgegeben. Für eine postalische Mahnung wird die unter § 7 Abs. 8 festgelegte Gebühr zusätzlich in Rechnung gestellt. Liegt der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister oder der Geschäftsstelle eine E-Mail-Adresse vor, ist die Mahnung elektronisch ohne zusätzliche Gebühr zu übermitteln. Bei Ausbleiben einer Zahlung innerhalb der in der

Sächsischer Karatebund e.V. – Kosten- und Honorarordnung

Mahnung festgelegten Frist, ist eine letzte Mahnung mit Zahlungsfrist von 14 Tagen auszustellen.

- (5) Bleibt eine Zahlung auf Grundlage einer letzten Mahnung aus, ist der Vorgang dem erweiterten Präsidium vorzulegen und entsprechende weitere Maßnahmen festzulegen. Hierzu können neben der Einreichung zum gerichtlichen Mahnverfahren auch die Verhängung von Verbandsstrafen entsprechend der Geschäftsordnung des erweiterten Präsidiums herangezogen werden.

§ 9 Abrechnungsverfahren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Kostenerstattungen und dem Erhalt von Honoraren ist das Formular „Kostenabrechnung“ des SKB zu verwenden. Das Formular steht auf der Website des SKB zum Download bereit und kann bei Bedarf über die Geschäftsstelle angefordert werden. Kostenabrechnungen sind eigenhändig zu unterschreiben und an die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister oder an die Geschäftsstelle zu senden.
- (2) Kostenabrechnungen der Ressorts sind von der Referentin bzw. dem Referenten gegenzuzeichnen. Bei fehlender Gegenzeichnung erfolgt keine Erstattung der Kosten bzw. Zahlung der Honorare. Die Frist nach § 1 Abs. 5 gilt als eingehalten, wenn die Kostenabrechnung nachweislich fristgerecht beim zuständigen Ressort eingegangen ist. Dies betrifft insbesondere:
- a) Kaderabrechnungen vom Leistungssportreferenten.
 - b) Kosten zur Austragung der SKB-Meisterschaften vom Wettkampfleiter.
 - c) Abrechnungen zur Jugendarbeit vom Jugendreferenten.
 - d) Kampfrichterabrechnungen vom Kampfrichterreferenten im Falle von Schulungen und Prüfungen;
 - e) Abrechnungen im Zusammenhang mit der Förderung von Frauen von der Frauenreferentin;
 - f) Abrechnungen im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung von Trainern vom Referenten für Aus- und Fortbildung;
 - g) Abrechnungen von Stilrichtungsmaßnahmen vom entsprechenden Stilrichtungsreferenten.
- Mit der Gegenzeichnung bestätigt die Referentin bzw. der Referent die Richtigkeit der Angaben sowie die Einhaltung der im SKB geltenden Regelungen.
- (3) Abweichend von § 1 Abs. 5 können Honorarkosten der Talentstützpunkte quartalsweise zusammengefasst werden. Sie sind spätestens am 28. Tag nach Quartalsende ordnungsgemäß einzureichen. In der Kostenabrechnung ist die Gesamtstundenzahl einzutragen. Die einzelnen Termine mit den Stundenauflistungen und Teilnehmerlisten sind als Anlage beizufügen.

§ 10 Gültigkeit der Ordnung

Die Kosten- und Honorarordnung des SKB wurde mit Beschluss des erweiterten Präsidiums am 11.03.2023 geändert. Sie tritt mit ihrer Bekanntgabe analog § 18 Abs. 3 der Satzung des SKB in Kraft. Die Änderungen sind ab sofort anzuwenden.